HG-SBT-0002

Titel

Eröffnung des Gaswerks in Todtnau

Dokumenttyp

Zeitungsartikel

Quelle

St. Galler Zeitung

Archiv / Repository

Schweizerisches Zeitungsarchiv (e-newspaperarchives)

Datum

12. April 1878

Ort

Todtnau (Großherzogtum Baden)

Seite / Register

Seite 346

Sprache

Deutsch

Kurzbeschreibung

Die **St. Galler Zeitung** berichtet im Zusammenhang mit der Schweizerischen Gasgesellschaft über die Erweiterung ihres Geschäftskreises. Dabei wird erwähnt, dass in **Todtnau** ein neues Gaswerk errichtet wurde, welches **am 3. Februar 1878** eröffnet worden sei.

Historische Bedeutung

Die Meldung bestätigt aus einer zweiten zeitgenössischen Zeitung die Errichtung eines Gaswerks in Todtnau unmittelbar nach dem Stadtbrand von 1876. Damit wird der Wiederaufbau der städtischen Infrastruktur unabhängig von der bereits vorliegenden Quelle der **Neuen Zürcher Zeitung** belegt. Das Gaswerk stellt einen wichtigen Schritt der technischen Modernisierung Todtnaus dar und ergänzt die Erkenntnisse zum Wiederaufbau der Stadt.

Personen

- –

Orte

- Todtnau
- Großherzogtum Baden
- St. Gallen

Schlagwörter

- Stadtbrand Todtnau
- Wiederaufbau
- Gaswerk
- Schweizerische Gasgesellschaft
- Energieversorgung
- Infrastruktur
- Todtnau
- 1878
- Historischer Hintergrund

Bemerkungen

- Originalseite vorhanden (0).
- Ausschnitt vorhanden (A).
- Zeitgenössische Primärquelle.
- Bestätigt die Errichtung des neuen Gaswerks in Todtnau.
- Nennt als Eröffnungsdatum den **3. Februar 1878**.
- Die **Neue Zürcher Zeitung (HG-SBT-0001)** nennt dagegen den **2. Februar 1878**. Diese geringe Datumsabweichung wird dokumentiert und sollte gegebenenfalls anhand weiterer Quellen überprüft werden.
- Wichtige Hintergrundquelle zum Wiederaufbau Todtnaus nach dem Stadtbrand von 1876.

St. Galler Zeitung, 12. April 1878

Ausgabe Artikel

richtige Prinzip auf das Strafrecht besc...

URL:
Permalink für diesen Artikel kopieren:
https://www.e-newspaperarchives.ch/?a=d&d=SGZ18780412-01.2.3

[Artikel zitieren]

Kommentare (0)

Tags (0)

Text

Warum enthält dieser Text Fehler?

richtige Prinzip auf das _Strafrecht _beschrlinlt , anderseits wurde es , (was dic Schweiz und speziell den Kanton Zürich betrifft) von unfern Regierungsjuristen in so unvollkommener Weise eingeführt , daß man froh scin darf , daß die _Einrichrung , wie ste gegenwärtig leider ist , nicht auch auf den Ziuilweg ausgedehnt wurdc . Umserm

wärtig die Thätigkeit des Gerichtshofes darauf, einige Paragraphen des Strafgesetzbuches aufzuschlagen und zwischen dem Maximum und Minimum der Strafe zu optiren. In vielen Fällen entspricht dann nicht einmal der Richterspruch den Anschauungen und Absichten der Geschwornen — sei es, daß das Urtheil zu hart ausfällt, sei es, daß es sich zu der bewiesenen Verdorbenheit des Verbrechers als geradezu illusorisch herausstellt. Haben die Geschwornen auch das Strafmaß — natürlich stets innerhalb gesetzlicher Grenzen — zu fixiren, so würde dasselbe sowohl dem

1996. 14. Wird dieser Antrag angenommen, so erhält am 10. April nächsthin jede Aktie von Fr. 500: 5 % Zins Fr. 25, 3 % Dividende Fr. 15, zusammen Fr. 40 oder 8 %. Die schweizerische Gasgesellschaft hat in diesem Jahre ihren Geschäftskreis erweitert, indem sie in Todtnau ein neues Gaswerk eingerichtet hat, welches am 3. Februar l. J. eröffnet worden ist.

— Schweizerischer Handelsverkehr. Die mit dem 10. April 1878 in Kraft tretende Uebereinkunft betreffend die Kontrolirung des Ver-